

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ladendorf, am Donnerstag, dem 15.04.2021, um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal des Gemeindezentrums Ladendorf.

Die Einladung erfolgte am 08.04.2021 per E-Mail.

Anwesend sind: Bgm. Thomas Ludwig, welcher auch den Vorsitz führt;
die geschäftsführenden Gemeinderäte Alfred Prinz, Ing. Jürgen Leitner, Reinhard Schweiger, Markus Hemerka, Hubert Meissl sowie die
Gemeinderäte Alois Huber, Manuel Macher, Stephan Hackl, Alexander Schmidt, Raffael Mayer, Roxanna Schmit, Dr. Kurt Schönauer, Josef Wasinger, Mag. David Kien, Dipl. Ing. Michaela Weinwurm und Mag. Herwig Ruf.

Entschuldigt: Vizebgm. Erich Zeiler, Dr. Alois Strobl, Ing. Markus Schwarz, Rudolf Frey

Kassenverwalterin: Anita Strasser

Schriftführerin: Adela König

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
2. Eröffnungsbilanz nach VRV 2015
3. Bericht Kassaprüfung
4. Rechnungsabschluss 2020
5. Vereinbarung Übernahme einer Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen (KG. Grafensulz)
6. Pachtvertrag zu Teilstück von Grd.Nr. 192, KG Ladendorf
7. Abbruchprämie KG Ladendorf Grd.Nr. 881
8. Kaufvertrag KG. Neubau Grd.Nr. 30/3 und 30/5
9. Ausschreibung Leiterin der Tagesbetreuungseinrichtung „Kunterbunt“
10. Vergabe Lichtwellenleiter-Leerverrohrung B40 BA V
11. Löschungserklärung KG Ladendorf Grd.Nr. 3271/4

In nichtöffentlicher Sitzung:

12. Dienstverträge zu Personalnummer 4090 und 4091
13. Personalakt 4056
14. Aufnahme Bürokraft

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Öffentlich- und Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Zu 1: Der Bürgermeister legt das Sitzungsprotokoll vom 12.02.2021 zur Genehmigung und Unterfertigung vor.
Nachdem keine weiteren Einwendungen vorgebracht werden, gilt das Protokoll als genehmigt und wird dieses anschließend unterfertigt.

Zu 2: Sachverhalt:

Die Gemeinde hat bei der erstmaligen Anwendung der kommunalen Buchführung für das Haushaltsjahr 2020 eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

Die Eröffnungsbilanz umfasst ausschließlich die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung.

Die Eröffnungsbilanz hat nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der NÖ GO 1973 und der VRV 2015 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln.

Die näheren Bestimmungen zur Erfassung und Bewertung des Vermögens enthält die VRV 2015 in den §§19 bis 36.

Laut der NÖ GHVO § 7 (2) 1. ist die Bildung einer nicht finanzwirksamen Rücklage im Zuge der Eröffnungsbilanz im Ausmaß von bis zu 50% des im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Nettovermögens (Eröffnungsrücklage) möglich.

Die Eröffnungsbilanz ist dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, zuerst die Eröffnungsrücklage (Haushaltsrücklage) im Ausmaß von 50% des ermittelten Nettovermögens zu bilden und anschließend die Eröffnungsbilanz 2020 zu genehmigen.

Abstimmung: Die Eröffnungsrücklage (Haushaltsrücklage) wird einstimmig (Handzeichen) genehmigt.

Abstimmung: Die Eröffnungsbilanz 2020 wird einstimmig (Handzeichen) genehmigt.

Zu 3: Der Bürgermeister verliest das Protokoll der Kassen- und Gebarungsprüfung vom 31.03.2021.

Zu 4: Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 in der Zeit vom 24.03.2021 bis 07.04.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Der Bürgermeister zeigt die Eckdaten des Rechnungsabschlusses in Form einer Power Point Präsentation.

Die Gesamteinnahmen des Haushaltsjahres 2020 betragen:	€ 11.909.037,87
Die Gesamtausgaben des Haushaltsjahres 2020 betragen:	€ 11.188.973,27
Liquide Mittel (Kassenbestand) per 31.12.2020:	€ 720.064,60

Der Schuldenstand per 31.12.2020 beträgt: € 5.954.665,43

Anschließend bittet der Bürgermeister die Fraktionssprecher um ihre Stellungnahmen.
Die von den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten gestellten Anfragen werden vom Bürgermeister beantwortet.

Der Bürgermeister erteilt der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Frau GR DI Michaela Weinwurm das Wort. Diese berichtet, dass bei der am 31.03.2021 stattgefundenen Prüfung der Rechnungsabschluss 2020 geprüft und kontrolliert wurde. Der Kassenstand in Höhe von € 720.064,60 wurde nachgewiesen und stimmt mit der Buchhaltung überein. Es wurden keine Unstimmigkeiten vorgefunden und die Kassen- und Belegführung für in Ordnung befunden.

Antrag: Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt den Antrag, dem Bürgermeister und der Kassenverwalterin die Entlastung auszusprechen.

Beschluss: Dem Antrag wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Antrag: Nachdem keine weiteren Fragen mehr gestellt werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2020.

Beschluss: Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wird einstimmig genehmigt.

Zu 5: Sachverhalt:

Insgesamt wurden 40 Obstbäume in der KG Grafensulz (Richtung Draisenalm) auf den Grd.Nrn. 679/4 und 705 gepflanzt.

Eine Vereinbarung über die Übernahme einer Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen (KG. Grafensulz) zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung Wolkersdorf, und der Marktgemeinde Ladendorf liegt zur Unterfertigung vor. Der Bürgermeister erklärt, dass der OV Gerhard Meissl, der GR Ing. Markus Schwarz und der Verschönerungsverein bereits die Pflege übernommen haben. Sollte dies einmal nicht möglich sein, wird dies durch die Mitarbeiter der Gemeinde erfolgen müssen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Vereinbarung seitens des Gemeinderates zu unterfertigen.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) genehmigt und es wird die vorliegende Vereinbarung von den zeichnungsberechtigten Gemeinderäten sowie vom Bürgermeister unterfertigt. Die Vereinbarung liegt der Beilage A dieser Niederschrift bei.

Zu 6: Sachverhalt:

Aufgrund der Besitzveränderungen liegt nun ein Pachtvertrag zwischen der MG Ladendorf, als Verpächter, und Herrn Wolfgang Meissl, als Pächter, eines Teilstückes der Liegenschaft KG Ladendorf Grd.Nr. 192 zur Unterfertigung durch den Gemeinderat vor. Der zu bezahlende Pachtzins beträgt jährlich € 10,00.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Pachtvertrag zu unterfertigen.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt und der vorgelegte Pachtvertrag (Beilage B) wird anschließend vom Bürgermeister sowie von den zeichnungsberechtigten Gemeinderäten unterfertigt.

Zu 7: Sachverhalt:

Laut GR-Beschluss vom 08.11.2019 wird bei Abbruch eines Gebäudes (sowohl Haupt- als auch Nebengebäude) und Schaffung von neuem Wohnraum an der gleichen Stelle (Baubeginn innerhalb von 2 Jahren und Fertigstellung innerhalb von weiteren 5 Jahren) eine Abbruchprämie in Höhe von 30 % der Abbruchkosten – max. € 5.000,-- gewährt werden. Als Deckelung sind max. € 30.000,-- pro Jahr vorgesehen.

Es liegt ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Abbruch eines bestehenden Wohngebäudes von Herrn Bernhard Biringer für seine Liegenschaft in der KG Ladendorf Grd.Nr. 881 vor. Nach eingehender Diskussion werden € 13.206,- anerkannt. Die Kosten bzgl. der Ziegelschuttentsorgung werden nicht anerkannt. Eine Überarbeitung der Fördermittel durch den Bauausschuss ist erforderlich.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Kosten in Höhe von € 13.206,- anzuerkennen und den Bauausschuss mit der Überarbeitung der Fördermittellinien zu beauftragen.

Abstimmung: Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) genehmigt. Das Ansuchen von Hrn. Biringer liegt in der Beilage C dieser Niederschrift bei.

Zu 8 : Sachverhalt:

Mit den Kaufverträgen vom 12.05.2015 und 26.01.2016 hat Herr Nooman Wasef von der MG Ladendorf die Grd.Nr. 30/3 und 30/5 in der KG Neubau gekauft und sich verpflichtet innerhalb von 5 Jahren ab tatsächlicher Übergabe der Grundstücke mit dem Bau eines Wohnhauses nach den geltenden Bauvorschriften zu beginnen und den Bau dieses Wohnhauses innerhalb von weiteren drei Jahren zu vollenden. Da Herr Wasef dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, macht die MG Ladendorf von dem vereinbarten Wiederkaufsrecht gemäß den Bestimmungen der vorgenannten Kaufverträge Gebrauch.

Es liegt ein Kaufvertrag, eine Treuhandvereinbarung und eine Anerkennungserklärung zur Unterfertigung vom Bürgermeister sowie von den zeichnungsberechtigten Gemeinderäten vor.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Kaufvertrag, die Treuhandvereinbarung und die Anerkennungserklärung (Beilage D) zum Wiederkauf der Grundstücke in der KG Neubau Grd.Nrn. 30/3 und 30/5 zu unterfertigen.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 9: Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass eine Bedarfserhebung bzgl. der Tagesbetreuungseinrichtung „Kunterbunt“ durchgeführt wurde. Es haben sich neun Eltern gemeldet; sieben aus Ladendorf und zwei weitere aus dem Umkreis.

Anhand der Bedarfserhebung ist in Planung, die Tagesbetreuungseinrichtung ab September 2021 zu eröffnen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Stelle einer pädagogischen Fachkraft für die Tagesbetreuungseinrichtung zur Ausschreibung zu bringen.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt. Die Stellenausschreibung des Dienstpostens eines/r Vertragsbediensteten – pädagogische Fachkraft für die Tagesbetreuungseinrichtung liegt der Beilage E dieser Niederschrift bei.

Zu10: Sachverhalt:

Im Zuge des Straßenbaues in Ladendorf der B40 BA V soll die Lichtwellenleiter-Leerverrohrung gelegt werden. Es liegt ein Kostenvoranschlag von Pittel+Brausewetter GesmbH (Beilage F) vor.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Vergabe an Pittel+Brausewetter GesmbH vorzunehmen.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu11: Sachverhalt:

Mit Kaufvertrag vom 03.10.1980 besteht für das Grd.Nr. 3271/4 in der KG Ladendorf das Eigentumsrecht für Josef Koudela und Anneliese Koudela, je zur Hälfte und das Wiederkaufsrecht zugunsten der MG Ladendorf. Der Käufer/Die Käuferin verpflichten sich, mit der Verbauung des Kaufobjektes binnen drei Jahren zu beginnen und binnen weiterer zwei Jahre diesen Neubau fertigzustellen. Dadurch diese Verpflichtung eingehalten wurde, ist nun das Wiederkaufsrecht für die MG Ladendorf zu löschen. Die Löschungserklärung und die Anerkennungserklärung liegen der Beilage G dieser Niederschrift bei und sind vom Bürgermeister sowie von den zeichnungsberechtigten Gemeinderäten zu unterfertigen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Löschungserklärung und die Anerkennungserklärung durch die MG Ladendorf zu unterfertigen.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Da der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung beendet ist, ersucht der Bürgermeister die Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen. Die Sitzung wird auf ca. 10 min unterbrochen.

TOP 12, 13 und 14 werden somit in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und ist der weitere Verlauf der Sitzung dem nichtöffentlichen Protokoll zu entnehmen.

Der Bürgermeister dankt für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende: 20:15 Uhr

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 23/06/2022 genehmigt.



Bürgermeister
Thomas Ludwig



Schriftführerin
Adela König



Geschäftsführender Gemeinderat
Ing. Jürgen Leitner



Geschäftsführender Gemeinderat
Markus Hemerka

Gemeinderat
Mag. Herwig Ruf

Gemeinderätin
Dipl. Ing. Michaela Weinwurm



**Zusatz zur Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich
Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999
STBA3-G-1100/001-2019 vom 07. Mai 2019**

zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung Wolkersdorf (im
Folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt)
und der Marktgemeinde Ladendorf (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

Präambel

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, sofern

- in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und
- kein Dritter aufgrund einer Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.

Straßenerhalter für Landstraßen ist das Land Niederösterreich.

Im Sinne des § 15 Abs. 1 Pkt 2 iVm § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 wird zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen durch die Gemeinde wie folgt getroffen:

- 1. Nachstehende Straßenbäume wurden von der Gemeinde auf
Landestraßengrund im Zuge der L3148 von km 0,312 bis km 1,009 in der KG
Grafensulz gepflanzt und werden von dieser zukünftig auch erhalten:**

Baumnummer	Baumart deutsch	Strasse - km	Strassenseite	GSt.Nr.
34	Birne (Obstbaum)	L3148 0,312	Rechts	679/4
36	Birne (Obstbaum)	L3148 0,371	Rechts	679/4
37	Kirsche (Obstbaum)	L3148 0,381	Links	679/4
38	Kirsche (Obstbaum)	L3148 0,409	Links	679/4
39	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,419	Rechts	679/4
41	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,437	Rechts	679/4
42	Birne (Obstbaum)	L3148 0,458	Rechts	679/4

43	Kirsche (Obstbaum)	L3148 0,469	Links	679/4
46	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,537	Rechts	679/4
48	Birne (Obstbaum)	L3148 0,568	Links	679/4
49	Birne (Obstbaum)	L3148 0,585	Rechts	679/4
50	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,598	Rechts	679/4
51	Birne (Obstbaum)	L3148 0,617	Rechts	679/4
52	Birne (Obstbaum)	L3148 0,628	Links	679/4
53	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,637	Rechts	679/4
54	Kirsche (Obstbaum)	L3148 0,661	Rechts	679/4
55	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,673	Links	679/4
56	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,684	Rechts	679/4
57	Zwetschke (Obstbaum)	L3148 0,699	Links	679/4
58	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,710	Rechts	679/4
59	Zwetschke (Obstbaum)	L3148 0,723	Links	679/4
60	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,732	Rechts	679/4
61	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,746	Links	679/4
62	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,757	Rechts	679/4
63	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,782	Rechts	679/4
64	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,794	Links	679/4
65	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,802	Rechts	679/4
66	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,820	Links	679/4
67	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,827	Rechts	679/4
68	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,837	Links	705
69	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,844	Rechts	705
70	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,876	Links	705
72	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,899	Links	705
73	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,910	Rechts	705
74	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,919	Links	705
75	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,952	Links	705
76	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,966	Rechts	705
77	Apfel (Obstbaum)	L3148 0,977	Links	705
79	Apfel	L3148 1,002	Links	705
80	Apfel (Obstbaum)	L3148 1,009	Rechts	705

Datenauszug aus dem NÖ Baumkataster, Stand 27.01.2021.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle unter Punkt 1. Angeführten Bäume des Straßenabschnittes rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hiebei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher behördlicher Aufträge. Die Verpflichtung zur regelmäßige Überprüfung der Bäume hinsichtlich ihrer Sicherheit für

die Verkehrsteilnehmer geht ab dem Zeitpunkt der Übernahme durch die Gemeinde ebenfalls auf die Gemeinde über. Der NÖ Straßendienst ist schad- und klaglos zu halten.

Die Bäume werden unabhängig vom Zustand, ihrer Funktion und ihrer Lebensdauer übernommen. Der derzeitige Zustand der Bäume wird der übernehmenden Gemeinde mittels beiliegenden Pflegeplan bekannt gemacht. Die Gemeinde übernimmt die Erhaltung und Verwaltung der übernommenen Bäume und verpflichtet sich diesbezüglich die weitere Erhaltung zu übernehmen.

Oben angeführte Bäume werden mit der Unterzeichnung aus dem NÖ Baumkataster gestrichen und seitens der NÖ Straßendienstes nicht weiter periodisch kontrolliert. Sollten jedoch im Zuge der Bereisung des Streckendienstes oder des Baumkontrolleures Missstände im Bezug auf die oben angeführten Bäume festgestellt werden, so ergeht an die Gemeinde eine schriftliche Aufforderung diese Missstände umgehend zu beseitigen.

3. Sonstige Vereinbarungen, Abweichungen

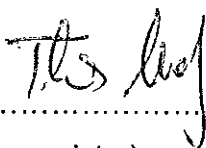
keine

Dem Inhalt der gegenständlichen Übernahmeerklärung wurde in der Gemeinderatssitzung

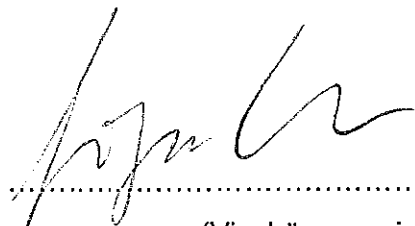
vom 15.04.2021 vollinhaltlich zugestimmt und beschlossen.

Für die Marktgemeinde Ladendorf:

Datum: 15.04.2021



(Bürgermeister)



(Vizebürgermeister)
(geschäftsführender Gemeinderat)

(Stadtrat)



PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Ladendorf

Kardinal Franz König Straße 1

2126 Ladendorf

im Folgenden kurz **Verpächterin** genannt

und

Wolfgang MEISSL

Derschstraße 2

2126 Ladendorf

im Folgenden kurz **Pächter** genannt und

I.

PACHTGEGENSTAND

Die Verpächterin ist Eigentümerin der Liegenschaft KG Ladendorf GrdNr. 192. Verpachtet wird ein Teilstück entsprechend dem beiliegenden Plan.

II.

VERTRAGSDAUER

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.04.2021 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats, aufzukündigen. Als Kündigungsgrund wird Eigenbedarf seitens der Verpächterin vereinbart.

III.

PACHTZINS

Der jährliche Pachtzins ist bis zum 31. Jänner jedes Jahres, erstmalig bis zum 31.05.2021, auf das Konto der Verpächterin, IBAN: AT06 3250 1000 0100 0256 BIC: RLNWATWWMIIB zu entrichten. Der zu bezahlende Pachtzins beträgt jährlich 10,00 (in Worten: zehn) Euro.

IV.

INSTANDHALTUNG, INSTANDSETZUNG, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

Der Pachtgegenstand ist von den Pächtern pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln.

Die Pächter sind berechtigt den Pachtgegenstand gegen unbefugten Zutritt abzusichern. Die Pächter sind des Weiteren berechtigt den Pachtgegenstand zur Nutzung als Garten zu verwenden und entsprechend zu gestalten. Der Pächter erklärt sich bereit Bäume, Sträucher und ähnliches, welches auf den Pachtgegenstand vom Grundstück der Verpächterin hineinragt fachgerecht zurückzuschneiden.

Bauliche Veränderungen am Pachtgegenstand bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Verpächterin, außer es handelt sich um geringfügige, die Interessen der Verpächterin nicht negativ berührende Änderungen. Für die Einholung der Genehmigung der Verpächterin wird die Schriftform vereinbart.

IV.

UNTERBESTANDGABE, WEITERGABE

Den Pächtern ist es ohne ausdrückliche Zustimmung der Verpächterin nicht gestattet, den Pachtgegenstand oder auch nur Teile davon gänzlich oder auch nur teilweise unterzuverpachten oder auf eine sonstige, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

V.

KONTROLLRECHT DER VERPÄCHTERIN

Der Verpächterin sowie den von ihr Beauftragten steht das Recht zu, Besichtigungen des Pachtgegenstandes aus wichtigem Grund, soweit dies im Interesse der Erhaltung oder zur Ausübung der notwendigen Aufsicht erforderlich ist, zu den üblichen Geschäftszeiten, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung unter Angabe des wichtigen Grundes vorzunehmen.

Dabei sind die berechtigten Interessen der Pächterin nach Maßgabe der Wichtigkeit des Grundes angemessen zu berücksichtigen.

Bei Gefahr in Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

Pächter:

DATUM: 22. 4. 2021

Wolfgang Meißl

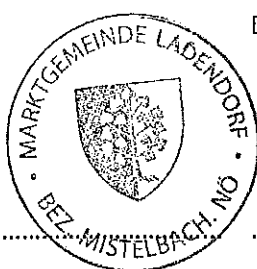
Meißl Wolfgang

Wolfgang MEIßL

Für die Verpächterin:

DATUM: 15.04.2021

Thomas Ludwig



Jürgen Leitner

Thomas LUDWIG

Ing. Jürgen LEITNER

Bürgermeister

Geschäftsführender Gemeinderat

Markus Hemerka

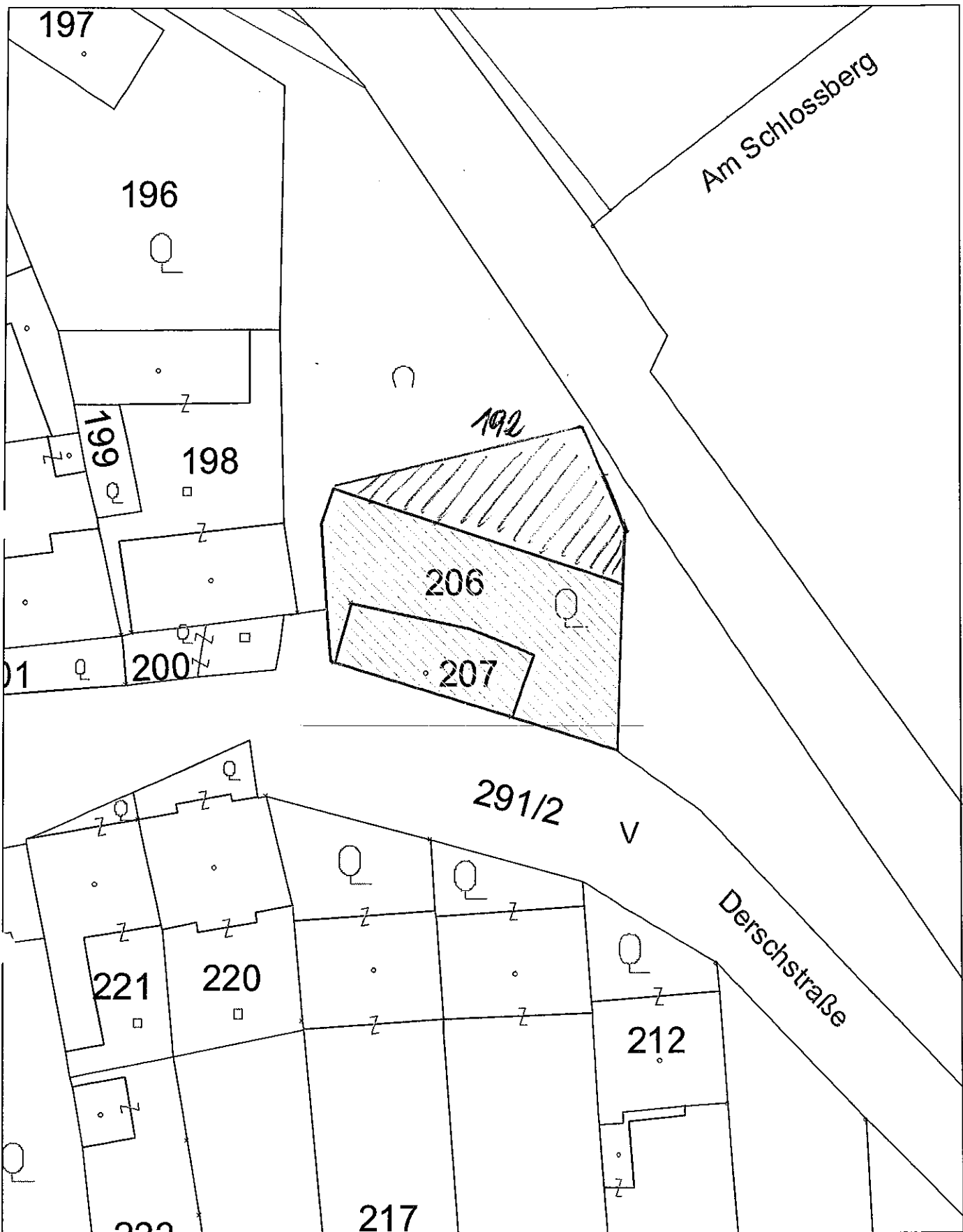
David Kien

Markus HEMERKA

Mag. David KIEN

Gemeinderat

Gemeinderat



Lageplan

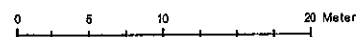
Marktgemeinde Ladendorf

2126 Ladendorf, Kardinal-Franz-König-Straße 1
 Tel: 02575/2250
 e-Mail: marktgemeinde@ladendorf.at



Plotdatum: 19.02.2021
 Maßstab (im Original): 1:500
 Erstellt durch Anwender:
 ladendorf_wo

Copyright: DKM - (c) Bundesamt für Eich-und Vermessungswesen
 HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!



MARKTGEMEINDE LADENDORF

eingel. 24. März 2021

Zl.

**Förderung zum Abbruch von Bauwerken Schaffung von neuem Wohnraum
(Abbruchprämie)**

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Abbruch eines bestehenden Wohngebäudes

Antragsteller:

Name: Bernhard Biringer geb.am: 07.10.1995

Geb.Ort: 2130 Mistelbach Staatsangehörigkeit: AUT

Adresse: 2126 Ladendorf, Hauptstraße 73 Tel.Nr.: 0699 10212106

Abzubrechendes Gebäude:

Liegenschaft/KG.: Ladendorf Parz.Nr.: 881

Baubewilligung erteilt am: 28.10.2020

Nachweise:

. Kostenvoranschlag ja / nein*

. Rechnung inkl. Zahlungsbestätigung ja / nein*

. Entsorgungsnachweis ja / nein*

Arbeitsaufwand – Hausabriss

Arbeitskräfte

Datum	Anzahl Personen (15€/Person)	Stunden	Verrichtete Arbeit
09.05.2020	2	10h/20h	Holzfußböden + Dämmwolle entfernen
15.05.2020	3	10h/30h	Stromkasten + Leitungen entfernen
16.05.2020	3	5h/15h	Spachtelnetz entfernen
17.05.2020	2	5h/10h	Fenster + Türen entfernen
26.06.2020	3	4h/12h	Dachrinnen abmontieren
26.06.2020	8	8h/62h	Dach abdecken + Dachlatten entfernen
29.06.2020	4	6h/24h	Feuermauer abtragen
29.06.2020	4	7h/28h	Dachstuhl abtragen
29.06.2020	2	2h/4h	Telefonkabel entfernen
25.07.2020	4	8h/32h	Dachstuhlholz entsorgen
25.07.2020	3	3h/9h	Fensterrahmen entfernen
21.08.2020	2	8h/16h	Ziegel von Hummus trennen
22.08.2020	3	8h/21h	Fundament ausbaggern
22.08.2020	1	8h/8h	Fundament abtransportieren
		= 291h	
		= 4365€	

Maschinen und Geräte

Stunden	Preis/h	Arbeitsgerät	Kosten
4h	15€/h	Seilwinde	60€
20h	18€/h	Holzwagen	360€
50h	50€/h	Traktor mit Frontlader	2500€
10h	40€/h	Bagger	400€
			= 3.320€

Kosten für Ziegelschuttentsorgung/Weiterverarbeitung: 3600€

Kosten gesamt: 4.365€ + 3.320€ = 7.685€ + 5.521(Gutmayer) = 13.206€

GESAMTKOSTEN: 3.600€ + 13.206€ = 16.806€



Mag. Agnes Kien-Lamberg, MBL
als Substitutin der vakanten Notarstelle
2130 Mistelbach, Dr. Regina Neubauer

Franz Josef Straße 33
2130 Mistelbach

Tel.: 02572 / 2469
Fax: 02572 / 2469 20

www.notarin-neubauer.at
office@notarin-neubauer.at

C

An das Grundbuchsgericht:

Gemäß § 12 GrEStG wird erklärt, dass für jeden in dieser Urkunde enthaltenen Erwerbsvorgang eine Selbstberechnung gem. § 11 GrEStG vorgenommen worden ist und die Grunderwerbsteuer gem. § 13 GrEStG abgeführt wird.

Erf.Nr.: _____

Mag. Agnes Kien-Lamberg, MBL, Substitutin
der vakanten Amtsstelle, 2130 Mistelbach I - NÖ

Mistelbach, am _____

KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tag zwischen Herrn **Nooman Wasef**, geboren am 03.07.1959, Hasenleitengasse 14/3/10, 1110 Wien, als verkaufende Partei einerseits,

und der **Marktgemeinde Ladendorf**, Kardinal Franz König-Straße 1, 2126 Ladendorf, als kaufende Partei andererseits,

abgeschlossen worden ist wie folgt:

Präambel:

Mit Kaufverträge vom 12.05.2015 und 26.01.2016 hat Nooman Wasef von der Marktgemeinde Ladendorf die nachstehenden Liegenschaften gekauft und sich verpflichtet innerhalb von 5 Jahren ab tatsächlicher Übergabe der Grundstücke mit dem Bau eines Wohnhauses nach den geltenden Bauvorschriften zu beginnen und den Bau dieses Wohnhauses innerhalb von weiteren drei Jahren zu vollenden. Da Nooman Wasef dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, macht die Marktgemeinde von dem vereinbarten Wiederkaufsrecht gemäß den Bestimmungen der vorgenannten Kaufverträge Gebrauch.

ERSTENS: Im Grundbuch sind nachstehende Liegenschaften mit folgendem Grundbuchsstand eingetragen:

Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 15029 Neubau
BEZIRKSGERICHT Mistelbach

EINLAGEZAHL 711

Letzte TZ 10370/2016

***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
30/3 G Gärten(10) * 769

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****
3 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Nooman Wasef

GEB: 1959-07-03 ADR: Laurenzgasse 4/8, Wien 1050

a 5842/2015 Kaufvertrag 2015-05-12 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 5842/2015

WIEDERKAUFSRECHT gem. Pkt. VI. Kaufvertrag 2015-05-12 für
Marktgemeinde Ladendorf

2 gelöscht

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 15029 Neubau
BEZIRKSGERICHT Mistelbach

EINLAGEZAHL 715

Letzte TZ 10370/2016

***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
30/5 G Gärten(10) * 732

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Nooman Wasef

GEB: 1959-07-03 ADR: Laurenzgasse 4/8, Wien 1050

a 5842/2015 Kaufvertrag 2015-05-12 Eigentumsrecht

b 10370/2016 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 711

***** C *****

1 a 3278/2016

WIEDERKAUFSRECHT gem. Pkt. V. Kaufvertrag 2016-01-26 hins.

Gst 30/5 für Marktgemeinde Ladendorf

b 10370/2016 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
EZ 711

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Nooman Wasef verkauft und übergibt der Marktgemeinde Ladendorf und diese kauft und übernimmt von ihm die vorstehenden Liegenschaften, samt allem Zubehör, mit allen Rechten, mit denen die verkaufende Partei das Kaufobjekt bisher selbst besessen und benützt hat und zu besitzen und zu benützen berechtigt war, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von€ 90.060,--

(neunzigtausendsechzig Euro), und es bewilligt die verkaufende Partei ohneweiters die Einverleibung des Eigentumsrechtes auf dem Kaufobjekt zugunsten der kaufenden Partei.

Die Vertragsparteien halten fest, dass auf das Grundstück 30/3 ein Kaufpreisteilbetrag von€ 46.140,--
(sechszehntausendeinhundertvierzig Euro),

und auf das Grundstück 30/5 ein Kaufpreisteilbetrag von€ 43.920,--
(dreiundvierzigtausendneunhundertzwanzig Euro), entfällt.

Die Vertragsparteien erklären, dass der Kaufpreis nicht unter dem gemeinen Wert bzw. Grundstückswert der kaufgegenständlichen Liegenschaft liegt.

ZWEITENS: Das Kaufobjekt wird der kaufenden Partei am Tag der Vertragsunterzeichnung durch alle Vertragsparteien in den physischen Besitz und Genuss übergeben und zwar ohne Haftung für dessen Beschaffenheit und Erträgnis; die auf das Kaufobjekt entfallenden Steuern, Lasten und Abgaben hat die kaufende Partei vom Übergabstag angefangen zu bezahlen. Eventuelle Außenstände an Abgaben werden von der Urkundenverfasserin auftragsgemäß vom Treuhandkonto zur Rückzahlung gebracht.

DRITTENS: Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art trägt gemäß den Bestimmungen der Kaufverträge vom 12.05.2015 und 26.01.2016 die verkaufende Partei.

VIERTENS: Von Seite der verkaufenden Partei wird die volle Haftung dafür übernommen, dass das Kaufobjekt von allen in diesem Kaufvertrag nicht ausdrücklich übernommenen Lasten, speziell also Pfandrechten, Servituten und Reallasten und auch von Besitzrechten Dritter vollkommen frei ist und es steht der kaufenden Partei frei, das Kaufobjekt von den nicht übernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter auf Kosten der verkaufenden Partei freizumachen oder letztere auf diese Freimachung zu belangen.

Die Marktgemeinde Ladendorf erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung

a) des ob EZ. 711, KG 15029 Neubau, in C-LNr. 1 einverleibten WIEDERKAUFSCHECHTES,

- b) des ob EZ. 715, KG 15029 Neubau, in C-LNr. 1 einverleibten WIEDERKAUF-RECHTES.

FÜNFTENS: Den im Absatz "ERSTENS" dieses Vertrages beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 90.060,-- verpflichtet sich die Käuferin innerhalb von 14 Tagen ab beiderseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages zu treuen Händen der Urkundenverfasserin mit dem einseitig unwiderruflichen Treuhandauftrag zu erlegen, diesen nach lastenfreier Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käuferin, abzüglich der anfallenden Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr, der Vertragserrichtungskosten der Urkundenverfasserin, der allenfalls anfallenden Immobilienertragsteuer, der Kosten für die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer sowie der Kosten für die Lastenfreistellung an den Verkäufer zur Auszahlung zu bringen. Eine Verzinsung des Kaufpreises bis zum Fälligkeitstermin, die Vereinbarung einer Wertsicherungsklausel sowie eine grundbücherliche Sicherstellung sind nicht vorgesehen. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden jedoch 6 % Verzugszinsen jährlich vereinbart.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass die Urkundenverfasserin von allen Vertrags- teilen unwiderruflich mit der Verwahrung des Rangordnungsbeschlusses und der Verwendung zur Durchführung des Vertrages beauftragt wurde.

Die Urkundenverfasserin wird mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr beauftragt.

SECHSTENS: Die verkaufende Partei hat keine besonderen Eigenschaften des Kaufobjektes zugesichert. Die kaufende Partei hat persönlich eingehend das Kaufobjekt besichtigt und sich über den Zustand informiert. Ausmaß und Zustand des Kaufobjektes wurden von der kaufenden Partei auf Grund eigener Wahrnehmungen festgestellt und genehmigt.

SIEBENTENS: Dieser Vertrag bedarf gemäß § 90 Abs. 2 der NÖ. Gemeindeordnung nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ. Landesregierung.

ACHTENS: Dieser Vertrag unterliegt nicht den Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes, da das katastrale Flächenausmaß des Vertragsobjektes 3000 m² nicht übersteigt.

Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, dass das Vertragsobjekt weder zur Gänze noch teilweise in einer verordneten Weinbauflur liegt.

NEUNTENS: Die Vertragsteile sind in Kenntnis betreffend die gesetzlichen Haftungsbestimmungen für liegenschaftsbezogene Abgaben und erklärt die verkaufende Partei ausdrücklich, dass kein Rückstand an liegenschaftsbezogenen Abgaben vorhanden ist.

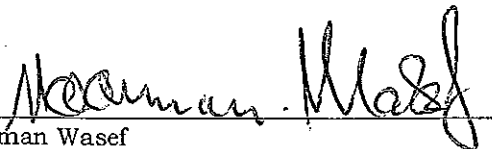
ZEHNTE: Die Vertragsparteien erklären, dass Leistung und Gegenleistung angemessen sind und dass sie sich über den Wert des Vertragsgegenstandes eingehend informiert haben.

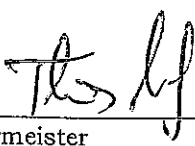
ELFTENS: Sämtliche Vertragsparteien erklären, dass kein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig ist.

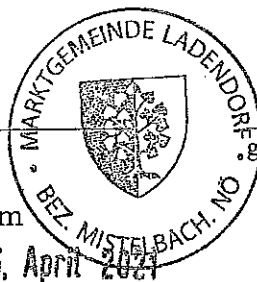
ZWÖLFTE: Die allfällige Immobilienvertragssteuer gemäß §§ 30 ff EstG trägt die verkaufende Partei. Die Vertragsteile wurden von der Urkundenverfasserin über die Bestimmungen der §§ 30 ff EstG (Immobilienvertragssteuer) belehrt.

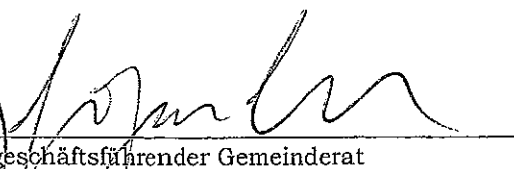
Die Vertragsparteien sind in Kenntnis darüber, dass die Selbstberechnung vom Finanzamt im Nachhinein überprüft werden kann. Im Fall, dass das zuständige Finanzamt den Fall anders beurteilt, kann es zu einer Steuernachzahlung sowohl hinsichtlich der Grunderwerbsteuer als auch der Immobilienvertragssteuer und in weiterer Folge auch der gerichtlichen Eintragungsgebühr kommen.

Mistelbach, am 16.03.2021


Nooman Wasef


Bürgermeister

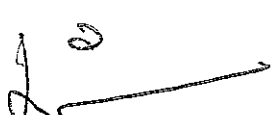



geschäftsführender Gemeinderat

Genehmigt in der Sitzung vom

15. April 2021


nicht geschäftsführender Gemeinderat


nicht geschäftsführender Gemeinderat

BRZ 416/2021

Die Echtheit der Unterschrift des Herrn **Nooman Wasef**, geboren am 03.07.1959 (dritten Juli eintausendneunhundertneunundfünfzig), Hasenleitengasse 14/3/10, 1110 Wien, wird bestätigt.

Weiters bestätige ich, dass die Partei erklärt hat, dass sie den Inhalt der Urkunde kennt und deren Unterfertigung (Signierung) frei von Zwang erfolgt. -----

Mistelbach, am 16.03.2021 (sechzehnten März zweitausendeinundzwanzig). -----

Gebühr in Höhe von € 14,30 entrichtet

Mag. Agnes Kien-Lamberg, MBL als
Substitutin der vakanten Notarstelle
2130 Mistelbach, Dr. Regina Neubauer



[Handwritten signature of Mag. Agnes Kien-Lamberg]
Mag. Agnes Kien-Lamberg, MBL
Substitutin der vakanten Amtsstelle
Mistelbach I - NÖ



MARKTGEMEINDE LADENDORF

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1, Bezirk Mistelbach

Tel.: 02575/2250

Fax: 02575/2250-5

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

e-mail: marktgemeinde@ladendorf.at

www.ladendorf.at

Stellenausschreibung

Kundmachung

Bei der Marktgemeinde Ladendorf gelangt der **Dienstposten eines(r) Vertragsbediensteten – pädagogische Fachkraft für die Tagesbetreuungseinrichtung – zur Ausschreibung.**

Aufgaben: Führung der Tagesbetreuungseinrichtung; Betreuung und individuelle Förderung der Kinder im Alter von 1-3 Jahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (NÖ Kinderbetreuungsgesetz) sowie nach den Richtlinien und Erkenntnissen aktueller Pädagogik; Unterstützung der Kinder in deren psychomotorischen, sprachlichen, kognitiven und emotionalen Entwicklung; Kompetenz hinsichtlich Kontaktes mit den Erziehungsberechtigten für eine funktionierende Elternpartnerschaft.

Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2420 i.d.g.F. vorerst befristet auf die Dauer von 6 Monaten und wird bei zufriedenstellender Dienstleistung in ein unbefristetes Dienstverhältnis umgewandelt.

Die Wochenstundenzahl beträgt zumindest 30 Stunden, nach Bedarf 40 Stunden.

Anstellungserfordernisse:

1. Geburtsurkunde, Lebenslauf und Zeugnisse
2. Abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst bei männlichen Bewerbern
3. Nachweis der österreichischen, EU- oder EWR-Staatsbürgerschaft
4. unbescholtenes Vorleben (Strafregisterbescheinigung nicht älter als 3 Monate)
5. körperliche und geistige Eignung
6. Grundlegende pädagogische sowie methodisch-didaktische Kenntnisse in der Arbeit mit Kindern im Alter von 1-3 Jahren
7. Bereitschaft zur Entwicklung und Umsetzung pädagogischer Konzepte und laufenden Weiterbildung
8. Genauigkeit
9. Gute Ausdrucksform in Wort und Schrift
10. Freundliches und höfliches Auftreten

Bewerbungen sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bis spätestens 17. Mai 2021 an die Marktgemeinde Ladendorf, 2126 Kardinal Franz König Str. 1, bzw. per E-Mail an marktgemeinde@ladendorf.at zu richten.

Angeschlagen am: 16. April 2021

Abgenommen am: 17. Mai 2021

Der Bürgermeister:

Thomas Ludwig, eh





150 JAHRE
1870 – 2020

NS 2/2021
Beilage F

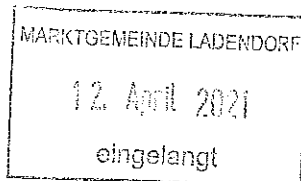
Pittel+Brausewetter

Hochbau · Generalunternehmer · Revitalisierung · Ingenieurbau · Straßenbau · Leitungsbau · Golfplatzbau

Marktgemeinde Ladendorf

Kardinal-Franz-König-Straße 1

2126 Ladendorf



Kostenvoranschlag

Maustrenk, am 08.04.2021
Lei/Co

Nummer : 21500-0199Co

Baustelle : Grab- und Verlegearbeiten für
Nöggig- Leeverrohrung
2126 Ladendorf, Hauptstraße Teil 5

Sachbearbeiter : Conrad

Die Einheitspreise wurden nach den derzeit gültigen Lohn-, Material- und Transportkosten errechnet und gelten als veränderlich im Sinne der ÖNORM B 2111. Grundlage für eine erforderliche Preismrechnung ist der "Baukostenindex für den Straßenbau - Gesamtbaukosten".

Alle einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere B 2061, B 2110, sind in der derzeit gültigen Fassung Bestandteil unseres Angebotes. Die angegebenen Massen sind Zirkum-Massen. Die Leistungen werden nach tatsächlichen Mengen abgerechnet.

Alle Aushub- und Verfuhrpositionen sind auf Basis der Eignung zur Ablagerung auf einer Bodenaushubdeponie kalkuliert.

Soweit in den nachfolgenden Vorbemerkungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gilt:

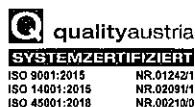
- Die Zuschlagsfrist für dieses Angebot beträgt vier Wochen.
- Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang zahlbar. Bei Überschreitung des Zahlungszieles verrechnen wir 12,0 % p.a.
- Sämtliche Beträge sind in EUR angegeben.
- Wien als Gerichtsstand.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht, und sehen einer Auftragserteilung mit Interesse entgegen.

Verteiler : An, BR, BL, SB

Pittel+Brausewetter Gesellschaft mbH Auftrag

www.pittel.at



Zentrale-Wien	1041 Wien, Gußhausstraße 16	T +43 50 828-1000	Fax DW 1090	zentrale@pittel.at
Büro Wien-Inzersdorf	1230 Wien, Dr.-Gonda-Gasse 7	T +43 50 828-2300	Fax DW 2390	inzersdorf@pittel.at
Bauhof-Wien	1230 Wien, Dr.-Gonda-Gasse 3-5	T +43 50 828-2800	Fax DW 2890	bauhof@pittel.at
Filiale-Tulln	3430 Tulln, Porschestraße 15	T +43 50 828-3700	Fax DW 3790	tulln@pittel.at
Filiale-Herzogenburg	3130 Herzogenburg, Handelsstr. 2	T +43 50 828-3100	Fax DW 3190	herzogenburg@pittel.at
Filiale-Maustrenk	2225 Zistersdorf-Maustrenk Nr. 123	T +43 50 828-3500	Fax DW 3590	maustrenk@pittel.at
Filiale-Eisenstadt	7000 Eisenstadt, Th. A. Edison Str. 2	T +43 50 828-7000	Fax DW 7090	eisenstadt@pittel.at



Bauvorhaben Grab- und Verlegearbeiten für
Nöggig- Leerverrohrung

Kostenvoranschlag / EUR

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	Einheitspreis	P ZZ V w G K	Positionspreis
00	Allgemeines			20 201910
00 00	Vertragsbestimmungen			
00 00 09 0	Zahlungen: Zahlungen an den Auftragnehmer haben, der verrechneten Leistung entsprechend, unabhängig vom Zahlungseingang beim Auftraggeber zu erfolgen.			
00 00 12 0	Baugrundrisiko: Das Baugrundrisiko trägt der Auftraggeber.			
00 00 13 0	Setzungshinweis: Für Setzungen und andere Mängel, die durch zu geringe Dimensionierung oder mangelhafte Verdichtung des vorhandenen Unterbaus auftreten, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.			
00 00 14 0	Behördliche Einreichungen: Die behördlichen Einreichungen werden vom Auftraggeber durchgeführt.			
00 00 19 0	Bekanntgabe von Einbauten: Die Lage diverser Einbauten (Wasser, Gas, Kanal, Telefon, Kabel-TV etc.) wird durch den Auftraggeber vor Baubeginn in schriftlicher Form bekanntgegeben.			
00 00 21 0	Lagerflächen im Baustellenbereich: Lagerflächen für Baucontainer und -material sind im Baustellenbereich ausreichend vorhanden.			
00 00 25 0	Ausmaß vom Auftraggeber genannt: Das zur Erstellung des Kostenvoranschlages erforderliche Ausmaß wurde durch den Auftraggeber bekanntgegeben.			
00 00 27 0	Baustellenzufahrt: Die Zufahrt zur Baustelle mit Baufahrzeugen ist möglich.			
00 00 37 0	Arbeitsdurchführung: Die Arbeiten können in einem Zug ohne Unterbrechung durchgeführt werden.			
00 00 45 2	Einmessen von Hausanschlüssen Das Einmessen der Hausanschlüsse der Glasfaserleitungen ist nicht Teil unseres Angebotes.		Z	

Bauvorhaben Grab- und Verlegearbeiten für
Nöigig- Leeverrohrung

Kostenvoranschlag / EUR

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	Einheitspreis	P Z Z V w G K	Positionspreis
01	Erdarbeiten			20 201910
01 01	Künetten			
01 01 01	Künetten ohne Wiederverfüllung			
01 01 01 A	Künette bis 0,45m Breite (b) o. Wiederverf. 150,00 m3 EP:	36,91 EUR		5.536,50
01 01	Künetten			5.536,50
01 03	Aufpreise			
01 03 03	Aufzahlung für Verfuhr			
01 03 03 A	Verfuhr von Künettenaushub 150,00 m3 EP:	26,99 EUR		4.048,50
01 03	Aufpreise			4.048,50
01 09	Verfüllmaterial			
01 09 02	Lieferung und lageweise Einbringung von			
01 09 02 A	Bettungssand 0-4 mm 30,00 m3 EP:	44,04 EUR		1.321,20
01 09 03 0	Austauschmaterial 119,00 m3 EP:	44,85 EUR		5.337,15
01 09 04 0	Brech Korn 1,00 m3 EP:	64,51 EUR		64,51
01 09	Verfüllmaterial			6.722,86
01	Erdarbeiten			16.307,86
02	Rohre			20 201910
02 01	Kabelschutzrohre			
02 01 07	Lieferung und Verlegung von starren			
02 01 07 B	PE-KSR starr DN 125 OVE E 8635 10,00 m EP:	11,12 EUR		111,20
02 01	Kabelschutzrohre			111,20
02 03	Rohre für Lichtwellenleiterkabel			
02 03 05	Verlegung von LWL-Rohren			
02 03 05 EL	LWL-Mikro-Rohr 12 mm verl. 36,00 m EP:	4,38 EUR	Z	157,68
02 03 06	Verlegung von bauseits beigestellten			
02 03 06 D	LWL-Mikrokabel-Rohrverb., verlegen 1.025,00 m EP:	7,56 EUR		7.749,00
02 03 08	Lieferung und Montage von Zubehör für			
02 03 08 CL	Abschluss Rohrverband 22x7 +1x12 nur Verl. 2,00 VE EP:	29,45 EUR	Z	58,90

Bauvorhaben Grab- und Verlegearbeiten für
Nöggig- Leeverrohrung

Kostenvoranschlag / EUR

Positionsnummer	Positionstext	Menge EH	Einheitspreis	P ZZ V w G K	Positionspreis
02 03 08 GL	Mikro-Rohr-Abzweig von Rohrverb. nur Verl.	18,00 VE	EP: 62,84 EUR	Z	1.131,12
02 03 08 IL	Abschluss Rohrverband 16x7 + 3x12 nur Verl.	7,00 VE	EP: 26,09 EUR	Z	182,63
02 03	Rohre für Lichtwellenleiterkabel				9.279,33
02	Rohre				9.390,53
03	Sonstiges Material bei Verlegungen				20 201910
03 03	Trassenmarkierungen				
03 03 15	Liefern und verlegen des Warnbandes gelb				
03 03 15 A	Warnband	535,00 m	EP: 0,48 EUR		256,80
03 03	Trassenmarkierungen				256,80
03	Sonstiges Material bei Verlegungen				256,80
10	Fertigteilfundamente				20 201910
10 01	Sockel				
10 01 35 0	Sockel S5, h = 950 mm	2,00 ST	EP: 301,79 EUR		603,58
10 01	Sockel				603,58
10	Fertigteilfundamente				603,58

Bauvorhaben Grab- und Verlegearbeiten für
Nöggig- Leeverrohrung

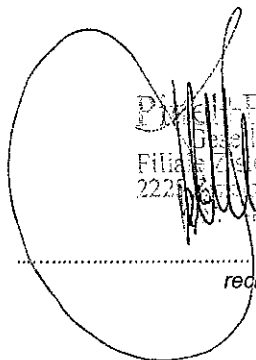
Kostenvoranschlag / EUR

Zusammenstellung (EUR)

U1 01 01	Künetten	5.536,50	
U1 01 03	Aufpreise	4.048,50	
U1 01 09	Verfüllmaterial	6.722,86	
LG 01	Erdarbeiten		16.307,86
U1 02 01	Kabelschutzrohre	111,20	
U1 02 03	Rohre für Lichtwellenleiterkabel	9.279,33	
LG 02	Rohre		9.390,53
U1 03 03	Trassenmarkierungen	256,80	
LG 03	Sonstiges Material bei Verlegungen		256,80
U1 10 01	Sockel	603,58	
LG 10	Fertigteilmfundamente		603,58
Gesamtpreis in EUR			26.558,77
Umsatzsteuer		20,00 %	5.311,75
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR			31.870,52

Ort Maustrenk

Datum 08.04.2021


Pittel Brausewetter
Gesellschaft m.b.H. (2)
Filiat Zellersdorf-Maustrenk
2225 Zellersdorf-Maustrenk 123
030 23-3500
rechtsgültige Fertigung

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

I. GRUNDBUCHSSTAND (auszugsweise):

KATASTRALGEMEINDE 15025 Ladendorf EINLAGEZAHL 879
BEZIRKSGERICHT Mistelbach

***** B *****

1 ANTEIL: 1/2

Josef Koudela

GEB: 1953-12-20 ADR: Akazienweg 9, Ladendorf 2126

a 37/1981 Kaufvertrag 1980-10-03 Eigentumsrecht

c 116/2003 Adresse

2 ANTEIL: 1/2

Anneliese Koudela

GEB: 1954-09-26 ADR: Akazienweg 9, Ladendorf 2126

a 37/1981 Kaufvertrag 1980-10-03 Eigentumsrecht

c 116/2003 Adresse

***** C *****

1 a 37/1981

WIEDERKAUFRECHT für Marktgemeinde Ladendorf

6 gelöscht

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

II. Die Marktgemeinde Ladendorf erteilt nun ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Löschungserklärung die Löschung des oben bezeichneten Wiederkaufsrecht hinsichtlich der obgenannten Liegenschaft EZ 869, Katastralgemeinde (15025) Ladendorf einverleibt werden könne und möge, jedoch nicht auf Kosten und Risiken der Marktgemeinde Ladendorf.

.....
Bgm. Thomas Ludwig



.....
gf. GR. Ing. Jürgen Leitner

.....
GR. Markus Hemerka

.....
GR. Mag. David Kien

genehmigt in der GR.-Sitzung am



Mag. Agnes Kien-Lamberg, MBL
als Substitutin der vakanten Notarstelle
2130 Mistelbach, Dr. Regina Neubauer

Franz Josef Straße 33
2130 Mistelbach

Tel.: 02572 / 2469
Fax: 02572 / 2469 20

www.notarin-neubauer.at
office@notarin-neubauer.at

ANERKENNUNGSERKLÄRUNG

(gem. § 79 Abs. 2 der Notariatsordnung)

**Mag. Agnes Kien-Lamberg, MBL als Substitutin der vakanten Notarstelle 2130
Mistelbach, Dr. Regina Neubauer**

Ich/Wir erklären, dass ich/wir den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung frei von Zwang erfolgte.

Name, Beruf, Anschrift der Parteien (Identitätszeugen)
Art der Identitätsfeststellung

Unterschrift(en) der Parteien

Bürgermeister
Thomas Ludwig
Vertragsbediensteter
2126 Herrnleis 85



Thomas Ludwig

Ing. Jürgen Leitner
IT Manager
Barenthgasse 10, 2126 Ladendorf
als geschäftsf. Gemeinderat

Jürgen Leitner

Markus Hemerka
Angestellter
Föhrenweg 8, 2126 Ladendorf
als nichtgeschäftsf. Gemeinderat

Markus Hemerka

Mag. David Kien
kaufm. Angestellter
Lindenallee 2, 2126 Ladendorf
als nichtgeschäftsf. Gemeinderat

David Kien